

## Satzung

### der Stadt Niebüll über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten (Erhaltungssatzung)

Aufgrund von § 172 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2.253) sowie § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.4.1990 (GVBl. SH, S. 159) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Niebüll vom 26.4.1990 folgende Satzung erlassen:

#### § 1

#### Geltungsbereich der Satzung

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Gebiet der Stadt Niebüll, das in dem als Anlage beigefügten Plan schwarz umrandet ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 2

#### Erhaltungsgründe

Die Satzung dient zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt im Sinne von § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB und zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung im Sinne von § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB.

#### § 3

#### Genehmigungsvorbehalt

Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen gem. § 172 Abs. 1 BauGB der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung und die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung. Die Genehmigung wird nach § 173 Abs. 1 BauGB von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Niebüll erteilt.

#### § 4

#### Ordnungswidrigkeiten

Nach § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung ohne Genehmigung abbricht oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 213 Abs. 2 mit einer Geldbuße bis 50.000,-- DM geahndet werden.

#### § 5

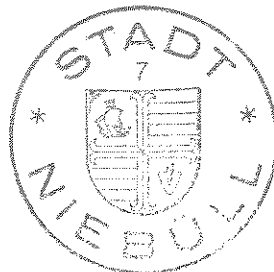
#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Niebüll am Tage nach dieser Bekanntmachung im Nordfriesland Tageblatt in Kraft.

Niebüll, den 9. Mai 1990

Stadt Niebüll  
Der Magistrat

Loske, Bürgermeister





Deezbüll

ngshof

Deezbüll

21

Altersheim

Risener Weg

L279

Burg

N

D E E

K O R N K O O G



